

Motion Henri-Charles Beuchat (SVP): Null Toleranz bei Pyro-Zünlern, militanten Reithalleaktivisten und illegalen Sprayern aus der Reithalle sowie bei Gewalt im Sport

An der Meisterfeier im Stade de Suisse von Mitte Mai wurde eine Frau von einem mutmasslich pyrotechnischen Gegenstand getroffen und dabei am Auge verletzt. Die Kantonspolizei Bern ermittelt wegen schwerer Körperverletzung.

Bei den Ausschreitungen vor der Reitschule in Bern in der Nacht auf den 6. März 2016 wurde wegen Gefährdung des Lebens, Landfriedensbruch sowie Gewalt und Drohung ermittelt. In diesem Zusammenhang hat die zuständige Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland die Veröffentlichung eines Bildes eines bezeichneten Straftäters verfügt.

Dies sind nur zwei Beispiele über den erfolgreichen Einsatz der Öffentlichkeitsfahndung. Öffentliche Aufmerksamkeit trägt – mittelbar oder unmittelbar – häufig zur Verhaftung von Kriminellen bei. Wenn jeder Bürger das Gesicht eines Verbrechers kennt, wird es eng für den Täter. Und selbst, wenn der Hinweis nicht erfolgt, manövriert sich der Gesuchte vielleicht selbst ins Netz der Fahnder, weil er nervös wird.

Der Gemeinderat wird aufgefordert folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Die Öffentlichkeitsfahndung ist in allen Bereichen der Gewalt zu intensivieren und zu fördern, insbesondere dann, wenn andere Fahndungsmassnahmen nicht zum Ziel führen.
2. Die Stadt Bern schafft die Rechtsgrundlage und schliesst mit den Sportverbänden einen privatrechtlichen Zusatzvertrag ab, welcher das Zünden von Pyro im Stadion mit sanktioniert.
3. Die gesetzlichen Möglichkeiten nach BWIS respektive Konkordat werden in der Stadt Bern konsequent umgesetzt und unter der Wahrung der Verhältnismässigkeit ausgeschöpft. Der Gemeinderat setzt sich beim Regierungsrat für eine Intensivierung der Öffentlichkeitsfahndung ein.

Holligans, Halunken sonstige Gewalttäter, Schmier- und Schmutzfinke sowie Dreckspatzen vermiesen Familien und allen anderen den Aufenthalt in der Stadt Bern oder das Sportvergnügen, es braucht nun endlich Taten.

Bern, 21. März 2019

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Erich Hess, Alexander Feuz, Roger Mischler

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich überwiegend einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. In einem Punkt liegt weder eine Zuständigkeit des Stadtrats oder der Stimmberechtigten noch des Gemeinderats vor (vgl. nachfolgend Buchstabe b). Soweit also die vorliegende Motion inhaltlich in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bern fällt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion entgegen der vom Gemeinderat beantragten Abweisung erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienemotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Zu Punkt 1:

Die Motionäre beantragen dem Gemeinderat, die Öffentlichkeitsfahndung im Zusammenhang mit Gewaltdelikten zu intensivieren und fördern, soweit andere Fahndungsmassnahmen nicht zum Ziel führen.

Der Gemeinderat teilt im Grundsatz die Auffassung der Motionäre, wonach bei Gewaltdelikten im Umfeld von Sportveranstaltungen (z.B. bei Ausschreitungen und Krawallen im Rahmen von Fussballspielen) die Täterermittlung auch mittels Öffentlichkeitsfahndung versucht werden sollte, sofern im Vorfeld alle anderen polizeilichen Ermittlungs- und Fahndungsmassnahmen erfolglos blieben und das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt wird. Die Anordnung einer solchen Öffentlichkeitsfahndung – für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind –, fällt jedoch einzig und allein in die Zuständigkeit der Justiz bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft (Artikel 211 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]). In besonders dringenden Fällen kann ausnahmsweise auch die Kantonspolizei eine Öffentlichkeitsfahndung anordnen.

Der Gemeinderat stellt sich daher auf den Standpunkt, dass es nicht in seine Zuständigkeit fällt, die Öffentlichkeitsfahndung «zu intensivieren» oder «zu fördern». Dem Gemeinderat stehen diesbezüglich keine Kompetenzen zur Verfügung. Die Öffentlichkeitsfahndung wird abschliessend durch den Bundesgesetzgeber geregelt und durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden vollzogen. Auch mit Blick auf die Gewaltenteilung hält er es nicht für angebracht, sich im Sinne der Motionäre für einen verstärkten Einsatz der Öffentlichkeitsfahndung einzusetzen. Ist es doch Sache der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz, im Einzelfall die jeweiligen Ermittlungs- und Fahndungsmethoden anzuordnen und zu vollziehen.

Zu Punkt 2:

Die Motionäre fordern den Gemeinderat ausserdem dazu auf, eine städtische Rechtsgrundlage zu schaffen und mit den Sportverbänden einen privatrechtlichen Vertrag abzuschliessen, um das Zünden von Pyros in den Stadien zu sanktionieren.

Der Gemeinderat teilt auch in diesem Punkt die Ansicht der Motionäre, wonach der Einsatz von Pyros in Stadien zu sanktionieren ist. Im Gegensatz zu den Motionären ist er aber der Meinung, dass hierzu bereits genügend rechtliche Grundlagen und Instrumente zur Verfügung stehen:

Zum einen besteht auf eidgenössischer Stufe mit dem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 211.0) eine gesetzliche Grundlage mit entsprechenden Straftatbeständen, welche in vielen Fällen den Einsatz von pyrotechnischen Materialien in Stadien abdeckt bzw. unter Strafe stellt und im Falle einer Verurteilung sanktioniert. Zum andern definiert auch das kantonale Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (nachfolgend: Konkordat) in Artikel 2 Absatz 2 das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten als gewalttätiges Verhalten bzw. als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Gestützt auf das Konkordat können deshalb Personen, welche nachweislich pyrotechnisches Material in einem Stadion zündeten, mit entsprechenden Sanktionen wie z.B. einer Meldeauflage (Artikel 6 des Konkordats) sanktioniert werden. Der Vollzug obliegt gemäss Artikel 1 des Konkordats den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem Bund. Gemäss Artikel 2 der kantonalen Einführungsverordnung zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 14. Oktober 2009 (BSG 551.212) verhängt die Kantonspolizei die gemäss Konkordat zur Verfügung stehenden Sanktionen.

Die Gemeinden hingegen sind lediglich zuständig für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 3a des Konkordats, d.h. für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklasse der Männer. So erteilt auch die Stadt Bern (der Vollzug liegt bei der Direktion für Sicherheit Umwelt und

Energie bzw. dem Polizeiinspektorat) den beiden vom Konkordat erfassten Klubs, d.h. dem BSC YB und dem SCB, für jede neue Saison eine entsprechende Rahmenbewilligung. Diese Rahmenbewilligungen verpflichtet die Klubs unter anderem, ihr Sicherheitskonzept einzuhalten und die Stadionordnung durchzusetzen. Sowohl Sicherheitskonzept als auch Stadionordnung gelten als integraler Bestandteil der Bewilligung. Bei Verstössen gegen diese und weitere Auflagen hat die Stadt Bern die Möglichkeit, gegen den Klub adäquate Massnahmen gemäss Artikel 3a Absatz 4 des Konkordats zu ergreifen. So könnte insbesondere die Bewilligung entzogen oder für zukünftige Spiele verweigert werden. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass beide Klubs in ihren Stadionordnungen ein klares Pyroverbot statuieren und bei Verstössen als Sanktion den Stadionverweis bis hin zum Stadionverbot vorsehen. Ausserdem verpflichten sich beide Klubs dazu, allfällig strafrechtlich relevante Ereignisse konsequent zur Anzeige zu bringen.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarungen mit dem BSC YB und dem SCB zur Kostenbeteiligung an den Sicherheitskosten gezielte Präventionsmassnahmen gegen den Einsatz von Pryomaterial verankert. Ausserdem sind die Klubs gemäss Vereinbarung verpflichtet, der Identifikation und Sanktionierung von Straftätern höchste Priorität einzuräumen und die Kantonspolizei soweit möglich mit Bildern und Videoaufnahmen zu dokumentieren.

Mit dem Gesagten ist festzuhalten, dass sowohl auf gesetzlicher als auch auf vertraglicher Ebene genügend Instrumente vorliegen, um allfällige Einsätze von Pyromaterial im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen in der Stadt Bern zu ermitteln und entsprechend zu sanktionieren. Es besteht für den Gemeinderat damit kein Anlass, mit Sportverbänden weitere «Zusatzverträge» abzuschliessen. Weiter dürfte die Schaffung einer parallelen städtischen Rechtsgrundlage zur Bekämpfung und Sanktionierung von Pyros (neben den bereits vorhandenen Grundlagen auf Stufe Bund und Kanton) nicht zulässig sein, weil die beiden übergeordneten Gemeinwesen abschliessend ihre diesbezüglichen Gesetzgebungskompetenzen wahrgenommen haben und kein Raum für weitergehende kommunale Regelungen besteht.

Zu Punkt 3:

Zuletzt fordern die Motionäre, dass die gesetzlichen Möglichkeiten nach BWIS (Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997; SR 120) respektive Konkordat in der Stadt Bern konsequent ausgeschöpft werden. Des Weiteren soll sich der Gemeinderat beim Regierungsrat für eine Intensivierung der Öffentlichkeitsfahndung einsetzen.

Wie bereits unter Punkt 2 dargelegt wurde, ist es primär Aufgabe der kantonalen Strafverfolgungsbehörden (in Zusammenarbeit mit dem Bund), zur Bekämpfung der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen die Möglichkeiten und Sanktionen gemäss Konkordat auszuschöpfen. Das Gleiche gilt auch bezüglich BWIS, wobei die innere Sicherheit in erster Linie durch den Bund bzw. durch die zuständigen Bundesbehörden wie insbesondere dem Bundesamt für Polizei (fedpol) zu gewährleisten ist. Die Stadt Bern ist lediglich zuständig, wenn es um die Bewilligung von Fussball- und Eishockeyspielen in der obersten Spielklasse geht und nimmt diese Aufgabe vollumfänglich wahr. Der Stadt Bern bzw. dem Gemeinderat stehen aber im Kontext von Konkordat und BWIS keine zusätzlichen Kompetenzen zu, weshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern er Massnahmen im von den Motionären geforderten Sinne ergreifen könnte und sollte.

Ebenfalls nicht zielführend ist eine Intervention beim Regierungsrat des Kantons Bern im Zusammenhang mit einer möglichen Intensivierung der Öffentlichkeitsfahndung. Diese wird – wie bereits unter Punkt 1 erwähnt – abschliessend durch die eidgenössische Strafprozessordnung geregelt und fällt auch nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrats, sondern der Strafjustiz- und Strafverfolgungsbehörden. Eine Intervention des Gemeinderats beim Regierungsrat zwecks dessen Einflussnahme auf die Strafverfolgungsbehörden widerspräche dem Prinzip der Gewaltenteilung.

Damit kann gesagt werden, dass die von den Motionären beantragten Massnahmen vollumfänglich abzulehnen sind. Der Gemeinderat ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, wobei die vorliegende Antwort gleichzeitig als Prüfungsbericht gilt.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 18. September 2019

Der Gemeinderat